

D. Verfahrensrechtliche Vorgehensweise

1. Gesetzliche Grundlage

Der Staatsgerichtshof hat bei Unzuständigkeit oder bei Unzulässigkeit des Rechtsschutzgesuches die an ihn gelangte Rechtssache mit Beschluss zurückzuweisen (Art. 43 StGHG) und darf nicht materiell auf das Rechtsschutzanliegen eintreten, d.h. er darf keine Begründetheitsprüfung des konkreten Rechtsschutzgesuchs vornehmen. Von dieser Prüfungsreihenfolge darf auch nicht ausnahmsweise¹⁶² abgewichen werden. Am Beginn des Verfahrens steht die Zulässigkeits- und die Zuständigkeitsprüfung. Erst wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen, die zwingend erfüllt sein müssen, kann darauf die Begründetheitsprüfung der Rechtssache erfolgen.¹⁶³

2. Praxis des Staatsgerichtshofes

a) Allgemeines

Bevor sich der Staatsgerichtshof mit der Begründetheit eines Vorbringens bzw. Rechtsschutzgesuches befasst, wendet er sich bei der Begründung einer Entscheidung¹⁶⁴, d.h. in den «Entscheidungsgründen», der

162 Das Staatsgerichtshofgesetz kennt keine dem § 24 BVerfGG entsprechende Bestimmung, wonach offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Beschluss des Gerichts verworfen werden können. Hier wird zur Sache entschieden, ohne dass dabei auf die Sachentscheidungsvoraussetzungen Rücksicht zu nehmen ist. Vgl. dazu etwa Zöbele, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 24, Rz. 7 f. und auch Schlaich/Korioth, S. 51 ff., Rz. 70 f. Zur problematischen Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts, auf Grund von § 24 BVerfGG schwierige Zulässigkeitsfragen offen zu lassen, wenn offensichtliche Unbegründetheit gegeben ist, siehe Benda/Klein, S. 135, Rz. 324. Zur Praxis des Staatsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Nichtvorliegen der «Beschwer» bzw. des «aktuellen Rechtsschutzinteresses» im Verfassungsbeschwerdeverfahren hinten S. 540 ff.

163 Vgl. Benda/Klein, S. 102, Rz. 229. Dieser Reihenfolge (zuerst Zulässigkeits- und Zuständigkeitsprüfung und dann Begründetheitsprüfung) folgt auch die Anordnung der Bestimmungen der allgemeinen Verfahrensvorschriften im Staatsgerichtshofgesetz: Art. 39 (Zuständigkeit), Art. 40 (Eingaben), Art. 42 (Klaglosstellung und Zurückziehung), Art. 43 (Zurückweisung), Art. 44 (Verfahrensleitung und Berichterstattung), Art. 46 (Verhandlung), Art. 48 (Schlussverfahren), Art. 49 (Beratung und Abstimmung), Art. 50 (Entscheidungen).

164 Der Begriff «Entscheidung» umfasst gemäss Art. 50 Abs. 1 StGHG sowohl «Urteile» als auch «Beschlüsse». Je nach Ausgang der Zulässigkeitsprüfung ist das